



INHALT: Vollzug der Wassergesetze – Gewässerausbau zur Grabenumlegung in Frickendorf durch die Gemeinde Schweitenkirchen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 650, 794/2 und 793 der Gemarkung Eberstetten; Vollzug der Gemeindeordnung –GO- und der FAGDV – Einwohnerzahlen am 31.12.2017; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau zur Grabenumlegung in Frickendorf durch die Gemeinde Schweitenkirchen auf den Grundstücken Flurnummer 650, 794/2 und 793, Gemarkung Eberstetten; Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde von der Gemeinde Schweitenkirchen mit Schreiben vom 03.05.2018 der o.g. Gewässerausbau beantragt. Im Zuge der Einbeziehungssatzung Nr. 14 „Frickendorf“ wird es erforderlich, den Entwässerungsgraben in der Römerstraße auf einer Länge von 50 m umzulegen. Der Graben dient auch als Vorfluter und soll ökologisch aufgewertet werden.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz). Im Zuge der Grabenumlegung soll das Gewässer durch einen mäandrierenden Gewässerverlauf und Flachwasserzonen ökologisch aufgewertet werden. Gleichzeitig soll die Maßnahme als Retentionsraumausgleich für den im Geltungsbereich der Satzung überbauten Raum fungieren. Die Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung und Laufverlängerung soll zu einer Verbesserung der Struktur- und Artenvielfalt führen. Der Ausbau entspricht einem Vorhaben der Anlage 1 Punkt 13.18.2 zum UVPG, so dass hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort weist keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten oder vergleichbar schutzwürdiger Schutzkriterien auf (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A124), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 10.09.2018

32/641/12

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2017

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand vom 31. Dezember 2017 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2017

09186000	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen	5 342
09186116	Ernsgaden	1 612
09186122	Geisenfeld, St	11 262
09186125	Gerolsbach	3 534
09186126	Hettenshausen	2 157
09186128	Hohenwart, M	4 613
09186130	Ilmmünster	2 190
09186132	Jetzendorf	3 030
09186137	Manching, M	12 438
09186139	Münchsmünster	3 011
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	25 781
09186144	Pöornbach	2 184
09186146	Reichertshausen	5 041
09186147	Reichertshofen, M	8 180
09186149	Rohrbach	5 994
09186151	Scheyern	4 894
09186152	Schweitenkirchen	5 202
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 310
09186162	Wolnzach, M	11 469
	zusammen	126 244

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz –FAGDV-) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.09.2018

Martin Wolf, Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verlorren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4155103270
 Nr. 4155103304

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung evtl. Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 19.09.2018

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3172082715

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.09.2018

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Tag der Veröffentlichung: 25.09.2018